



Rottenburg, den 19. Mai 2021

Geschäftszeichen: Bischof\_755.0/1

## **51. Mitteilung zur aktuellen Lage**

### **Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie – Erstkommunion und Firmung, Einsatz und Probengeschehen von Chorgruppen**

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende  
der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

in wenigen Tagen werden wir das Pfingstfest feiern. Nach nun 16 Monaten der Unsicherheit und Restriktionen, dürfen wir langsam wieder nach vorne schauen. Durch konsequente Maßnahmen, durch Disziplin in deren Einhaltung, aber vor allem auch durch die Fortschritte bei den Impfungen lassen es die sinkenden Inzidenzwerte nun zu, vorsichtig erste Beschränkungen zu lockern oder aufzuheben. Nach ausführlichen Beratungen im Krisenstab haben wir dennoch entschieden, die Abstands- und Hygiene-Regelungen in den Gottesdiensten – anders als durch die CoronaVO des Landes möglich – für Geimpfte, Getestete und Genesene derzeit noch nicht zu lockern. Zum einen würde die Überprüfung und Durchsetzung der Zugangsvoraussetzungen vor Ort für die Ordnerinnen und Ordner eine kaum zu bewältigende Aufgabe darstellen. Zum anderen sehen wir es als ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit allen, die bisher noch kein Impfangebot erhalten haben, dass weiterhin alle unter den bisherigen Vorgaben unseres Pandemiestufenplans an liturgischen Feiern teilnehmen können.

Die Coronakrise war und ist eine Zeit der Krankheit, des Verlusts, der Entbehrenungen und Einschränkungen. Gleichzeitig haben die letzten Wochen und Monate gezeigt, wie sehr wir der Solidarität und Achtsamkeit, der Nähe und Nächstenliebe, aber auch der Stärkung durch die Sakramente bedürfen.

### **Feier der Erstkommunion und der Firmung**

Gerade für Kinder und Jugendliche waren die letzten Monate entbehrungsreich. Sie mussten Sozialkontakte einschränken und auf den Unterricht in ihren Schulen verzichten. Jetzt zeigt sich immer deutlicher, dass gerade die Kinder und jungen Menschen auch langfristig unter den Folgen der Pandemie leiden werden.

Ich bin deshalb Ihnen allen sehr dankbar, dass Sie, dort wo es möglich war, nach kreativen Lösungen gesucht haben, um Kindern und Jugendlichen den Empfang des Sakraments der Erstkommunion und der Firmung zu ermöglichen. In vielen Kirchengemeinden sind bereits in den letzten Wochen in großer Verantwortung Erstkommunion- und Firmgottesdienste gefeiert worden. Ich danke ausdrücklich allen Ehren- und Hauptamtlichen, die mit ihrem beeindruckendem Engagement dies möglich gemacht haben. Gerade das Feiern in kleinen Gruppen oder im Freien hat sich trotz des teils nicht unerheblichen Mehraufwands besonders bewährt.

Für die Feier der Erstkommunion und der Firmung gelten nach wie vor die jeweils aktuell gültigen Regelungen für die Eucharistiefiern und Gottesdienste. Um die Dauer im vorgegebenen Rahmen zu halten, sollte insbesondere bei Firmungen nicht mehr als 15 Jugendlichen in einem Gottesdienst das Sakrament der Firmung gespendet werden. Wie viele Angehörige neben den Kindern und Jugendlichen sowie den Patinnen und Paten mitfeiern können, richtet sich nach der im Hygienekonzept der Kirche vorgesehenen Anzahl von Plätzen. Die Regelungen gelten bis zum 31. August 2021. Wir hoffen, dass mit Beginn des neuen Schuljahres weitere Öffnungsschritte möglich sein werden.

### **Vorbereitung zur Erstkommunion und Firmung**

Für die Erstkommunion- und Firmvorbereitung werden weiterhin Formate empfohlen, die den Schwerpunkt der Vorbereitung in der Familie haben. Diese Form der Vorbereitung soll durch digitale Impulse/Angebote und durch Gottesdienste unterstützt werden. Eine Verpflichtung zum Gottesdienstbesuch kann dabei aber nicht ausgesprochen werden.

Entsprechend der Verordnung des Landes Baden-Württemberg zur Jugendarbeit können jetzt auch wieder unter bestimmten Bedingungen Treffen von Kindern und Jugendlichen stattfinden (siehe Abschnitt zur Kinder- und Jugendarbeit). Diese Regelungen gelten analog für die Erstkommunion- und Firmvorbereitung.

Die Hauptabteilung Pastorale Konzeption bietet in Zusammenarbeit mit den Dekanaten weiterhin regelmäßig digitale Sprechstunden zur Beratung und zum

Austausch an. Die Termine und weitere hilfreiche Informationen finden Sie unter [www.an-vielen-orten.de/katechese.html](http://www.an-vielen-orten.de/katechese.html) und im Mitarbeiterportal.

Darüber hinaus bitte ich Sie in den Gemeinden Ehrenamtliche in der Jugendarbeit zu unterstützen, Jugendarbeitsangebote wieder zu ermöglichen und auch von hauptberuflicher Seite Angebote für Kinder und Jugendliche zu veranstalten.

Dazu bedarf es der Öffnung von Gemeindehäusern und kirchlichen Außenanlagen genauso wie die personelle Unterstützung bei Veranstaltungen und Freizeiten. Mit der neuen Jugendarbeitsverordnung des Landes ist dies ab sofort möglich.

Tun wir alles dazu, dass Kinder und Jugendliche in der Mitte unserer Kirche wieder Raum zur Entfaltung bekommen. Das Bischöfliche Jugendamt hat hierzu Angebote und Konzepte entwickelt. Diese sind im Internet unter [www.bdkj.info](http://www.bdkj.info) abrufbar.

### **Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen**

Mit Blick auf die landesweit sinkenden Inzidenzzahlen soll auch die von vielen so schmerzlich vermisste musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste wieder mehr Möglichkeiten umfassen. Es gelten daher ab sofort folgende ergänzende Regelungen:

#### **1) In Stadt-/Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz bei 100 oder darüber liegt:**

In Gottesdiensten können **bis zu 4 (im Freien: bis zu 8)** Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden **Mindestabstände** (siehe Punkt 5 dieser Regelungen) eingehalten werden können.

**Proben** sind nur als Ansingeproben unmittelbar vor dem Gottesdienst möglich.

#### **2) In Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 100 liegt:**

In Gottesdiensten können **bis zu 8 (im Freien: bis zu 12)** Chorsänger und -sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5 dieser Regelungen) eingehalten werden können.

Gesonderte **Proben mit dem Ziel der Gottesdienstgestaltung** sind für Chorgruppen bis zu 8 Sängerinnen und Sängern (im Freien: bis zu 12) möglich. Im Übrigen müssen die geltenden Hygienebestimmungen für Chorgruppen eingehalten werden (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage). Es wird empfohlen, die Proben im Freien oder in sehr großen Räumen

(z. B. Kirchen) stattfinden zu lassen.

3) In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 50** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 12 (im Freien: bis zu 16)** Chorsänger und -sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5 dieser Regelungen) eingehalten werden können.

**Proben** sind für Chorgruppen bis zu 12 Sängerinnen und Sängern (im Freien: bis zu 16) unter den gleichen Vorgaben wie bei Punkt 2 dieser Regelungen hinterlegt möglich.

4) In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 35** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 16 (im Freien: bis zu 20)** Sängerinnen und Sänger eingesetzt werden. Zwingende Voraussetzung ist auch hier, dass die Mindestabstände (siehe Punkt 5 dieser Regelungen) sowohl zwischen den Chorsängern und -sängerinnen als auch zur Gemeinde eingehalten werden können.

**Proben mit dem Ziel der Gottesdienstgestaltung** können nach dem geltenden Hygienekonzept der Diözese stattfinden (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage). Die Obergrenze der Teilnehmenden ergibt sich aus den räumlichen Möglichkeiten und den geltenden Mindestabständen. Es wird empfohlen, die Proben im Freien oder in sehr großen Räumen (z. B. Kirchen) stattfinden zu lassen.

5) Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich für alle Chorscholen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern. **Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 6 Meter, der Abstand zwischen den Chormitgliedern 2 Meter bzw. in geschlossenen Räumen in Singrichtung 3 Meter betragen.** Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten.

6) Die in diesen Regelungen hinterlegten Begrenzungen der Anzahl sowie die Abstandsregelungen gelten auch für **Blasinstrumente**. Bläser werden zur Zahl der Sängerinnen und Sänger hinzugezählt und verringern damit ggf. deren maximale Anzahl. Für sonstige Instrumentalisten (z. B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.

Nochmals sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen** auch aus haftungstechnischer Sicht zwingend erforderlich ist. Die Teilnahme am Proben- und Auftrittsgeschehen ist dabei immer freiwillig und geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Einwilligung (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage) ist von allen, ggf. auch nur einmalig Teilnehmenden vorher zu unterschreiben. Trotz Einhaltung aller Maßnahmen des Hygieneschutzkonzepts ist nicht auszuschließen, dass im Zuge eines Infektionsgeschehens in der Chorgruppe eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird.

**Kirchenkonzerte** sind in Stadt-/Landkreisen möglich, in **denen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50** unterschritten wurde. Es gelten die gleichen Hygienevorschriften wie bei Gottesdiensten.

Liebe Schwestern und Brüder,  
Pfingsten gibt Grund zur Hoffnung. Ich bitte Sie, tragen Sie auch weiterhin dazu bei, den Alltag, solidarisch und in Fürsorge für diejenigen zu gestalten, die von der Pandemie und ihren Folgen besonders betroffen sind! So kann der Geist Gottes wirksam werden – in unserer Kirche und in der gesamten Gesellschaft. Ich wünsche Ihnen allen und allen, für die Sie Fürsorge tragen, gesegnete Pfingsten!

Ihr



Dr. Gebhard Fürst  
Bischof